



Assistenzhunde Deutschland e. V.
Schloß Ricklinger Str. 6
31515 Wunstorf

Name: _____

Vorname: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Anschreiben an den Vorstand

Dieses Anschreiben senden Sie bitte mit Ihrem Mitgliedsantrag an den Verein.
Innerhalb von 4 Wochen erhalten Sie eine Rückmeldung auf Ihren Antrag.

Antrag auf Mitgliedschaft im eingetragenen Verein: Assistenzhunde Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meiner Unterschrift beantrage ich die Mitgliedschaft im gemeinnützigen Verein Assistenzhunde
Deutschland e. V. und übersende Ihnen anbei meinen Mitgliedsantrag.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Mitgliedsantrag

Mitgliedsnr.: _____ (wird vom Verein ausgefüllt)
Dieses Dokument senden Sie bitte mit dem Anschreiben an den Verein.

PERSÖNLICHE DATEN

Organisation / Unternehmen (falls es sich nicht um eine private Mitgliedschaft handelt)

Name: _____ Vorname: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Geburtsdatum: _____ / _____ / _____ (TT/MM/JJ)

Telefon(freiwillig): _____ E-Mail: _____

ART DER MITGLIEDSCHAFT (bitte links ankreuzen)

Ordentliche Mitgliedschaft (aktives Mitglied, Erklärung auf Seite 3)

Jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 18,00 Euro

Fördernde Mitgliedschaft (passives Mitglied, Erklärung auf Seite 3)

Jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 18,00 Euro

oder freiwillig mehr: _____ Euro

BEITRITTSERKLÄRUNG

Mit meiner Unterschrift erkläre ich den Beitritt in den Verein Assistenzhunde Deutschland e. V.
Ich habe die beigefügte Satzung gelesen, verstanden und erkenne sie an. Ich bin mit der Erfassung
und vereinsinternen Verarbeitung meiner Daten einverstanden.

Datenschutzerklärung: <https://assistenzhunde-deutschland.de/datenschutzerklaerung/>

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen

1. Infos über den Unterschied zwischen der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft

2. Satzung des Vereins

Infos über ordentliche und fördernde Mitgliedschaft

Dieses Dokument dient nur zur Information und verbleibt bei Ihnen.

Die Mitglieder sind die Basis des Vereins und tragen den Verein ideell, mit aktivem Einsatz oder finanziell. Hier findet sich zu beiden Mitgliedschaften eine Erläuterung. Mitglieder können sowohl private, natürliche als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche (aktive) Mitglieder

- unterstützen den Verein nicht nur ideell, sondern auch durch aktive Teilnahme z. B. bei Außenterminen oder Veranstaltungen von Assistenzhunde Deutschland e. V.
- können sich bei vereinsinternen Wahlen aufstellen lassen und ein Amt innerhalb des Vereins ausüben
- haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung
- Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 18,00 Euro und wird im ersten Monat nach Bestätigung der Mitgliedschaft und in den folgenden Jahren immer zum 01.01. des kommenden Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge ist in der Satzung festgesetzt.

Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde (passive) Mitglieder

- unterstützen die Ziele des Vereins finanziell und ideell
- beteiligen sich in der Regel nicht aktiv bei z. B. Außenterminen oder Veranstaltungen von Assistenzhunde Deutschland e. V.
- gehen keine Verpflichtung ein, zu einer Veranstaltung oder Mitgliederversammlung von Assistenzhunde Deutschland e. V. zu kommen, sind jedoch jederzeit herzlich willkommen. Allerdings haben sie kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- werden über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und die wichtigsten Vorstandsbeschlüsse informiert.
- Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 18,00 Euro oder freiwillig mehr und wird im ersten Monat nach Bestätigung der Mitgliedschaft und in den folgenden Jahren immer zum 01.01. des kommenden Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge ist in der Satzung festgesetzt.

Satzung - Assistenzhunde Deutschland e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Assistenzhunde Deutschland“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung ins das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover.
2. Der Sitz des Vereins ist Wunstorf.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Die Versorgung / Förderung behinderter Menschen durch einen Assistenzhund mittels Spenden- und Sponsorenmitteln.
2. Gefördert werden soll z. B. die Kommunikation zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen, um so besser in die Gesellschaft integriert werden zu können.
3. Mehr Unabhängigkeit und Entlastung von Betreuungspersonal und Familienmitgliedern, da der Assistenzhund für den Behinderten arbeitet.
4. Somit Steigerung der Mobilität, Sicherheit, Unabhängig- und Selbstständigkeit.
5. Der Behinderte soll sowohl physisch, als auch psychisch gestärkt werden, indem die Kontaktaufnahme über den Hund zu anderen Menschen erleichtert und hergestellt wird.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke.

§ 3 – Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll wie folgt erreicht werden:

1. Erreichen der rechtlichen Gleichstellung mit dem Blindenführhund.
2. Bemühung um Anerkennung des Assistenzhundes als „Hilfsmittel“, um evtl. eine Kostenübernahme durch Kostenträger zu erreichen.
3. Assistenzhunde Deutschland e. V. strebt die Zusammenarbeit mit Vereinen/ Institutionen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland an.
4. Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaktionen mit dem Ziel die Akzeptanz und Bekanntmachung des Assistenzhundes in der Bevölkerung zu stärken bzw. zu erhöhen und zu verdeutlichen, was ein Assistenzhund für den Behinderten bedeutet.
5. Kennzeichnung des Assistenzhundes.
6. Je nach Möglichkeit des Vereins behinderte Menschen mit einem Assistenzhund zu versorgen in Bezug auf Kosten und Spenden/Sponsoren.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich nur für Zwecke lt. Satzung genutzt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, private und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, unabhängig des Wohnsitzes.
2. Über die schriftliche Anmeldung zum Verein Assistenzhunde Deutschland e. V. entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Aufnahmepflicht.
3. Die Angabe von Gründen bei Ablehnung einer Anmeldung ist nicht erforderlich. Gegen eine Ablehnung der Anmeldung kann binnen eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden, es entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss aus dem Verein, wenn gegen die Interessen und Zweck des Vereins verstossen wurde oder endet mit dem Tod bei natürlichen Personen oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigung zum Ende eines Quartals möglich und wird dem Vorstand schriftlich eingereicht.
3. Der Ausschluss der Mitgliedschaft erfolgt bei Nichtzahlung der Beiträge, wenn das Mitglied mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Auch nach Ausschluss bleiben die ausstehenden Beiträge zahlbar.
4. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich oder jährlich gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet jedes Mitglied selber, der Mindestbeitrag beträgt 1,50 Euro je Monat.

§ 8 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins Assistenzhunde Deutschland e. V. sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 9 – Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.
4. Ein Mitglied des Vorstandes kann zugleich mehrere Funktionen ausüben.
5. Zur Vertretung des Vereins gemäss § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinschaftlich oder der 1. oder 2. Vorsitzende mit dem Kassenwart oder Schriftführer aktiv berechtigt.

§ 10 – Aufgaben des Vorstandes

1. Vertretung des Vereins gemäss Satzung
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Erstellung des Jahresberichts
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse werden protokolliert und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens 1x jährlich zusammen.

1. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Entlastung
Erlass und Änderung der Satzung
Beschluss über die Vereinsauflösung zu fassen
Wahl und Abberufung der Vorstandes
Wahl des Rechnungsprüfers alle 2 Jahre
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich (Brief, Fax oder email) mit Nennung der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und selber Frist unverzüglich einzuberufen, wenn 30% der ordentlichen Mitglieder dieses mit Angaben von Gründen und des Zwecks beantragen.
4. Die ordentlichen Mitglieder können sich mit einer schriftlichen und dem Vorstand vor Sitzungsbeginn vorgelegten Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied ist berechtigt maximal 1 Mitglied zu vertreten.
5. Die Art der Abstimmung bestimmen die anwesenden Mitglieder.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Beabsichtige Satzungsänderungen, die Abberufung eines Vorstandmitgliedes oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzukündigen und bedürfen einer dreiviertel Mehrheit aller Gründungsmitglieder und ordentlichen Mitglieder.
8. Der Rechnungsprüfer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks gemäss Satzung ist der Vorstandsvorsitzende, sowie sein Stellvertreter gemeinsam Liquidatoren.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder durch Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen soll fallen an: eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung in Kraft.

Wunstorf, 15. September 2011